

Statuten Turnverein Mettmenstetten

1. Entstehungsgeschichte

Durch die Fusion von Damenturnverein Mettmenstetten, gegründet 1909 und Turnverein Mettmenstetten, gegründet 1874, anlässlich der Generalversammlung 2004, ist ein geschlechtsneutraler Verein entstanden. Der Name Turnverein Mettmenstetten wurde der Einfachheit halber beibehalten. Über Gründe und Entstehungsgeschichte kann auf vorhandene Protokolle und Konzepte zurückgegriffen werden.

Die Zusammenlegung beider Vereine machte eine Neuverfassung dieser Statuten erforderlich.

2. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Mettmenstetten	TVM
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Turnstand	TS

3. Im Text verwendete Bezeichnungen

Alle Stellen und Personen in diesen Statuten werden in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

1. NAME, SITZ, ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1.1.

Der Turnverein Mettmenstetten ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 1.2.

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 8932 Mettmenstetten.

Sitz

Art. 1.3.

Der Verein

Zweck

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine sportliche Betätigung
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen
- fördert speziell die Jugend und ist bestrebt, den Mitglieder aller Jugendabteilungen eine attraktive Freizeitbeschäftigung zu bieten
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 1.4.

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Zugehörigkeit

2. VEREINSSTRUKTUR

Art. 2.1.

Dem TVM können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen sowie Jugendabteilungen angehören.

Riegen

Selbständige Riegen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen und finanzieren sich selber. Diese Reglemente dürfen den Statuten und Reglementen des TVM nicht widersprechen.

Art. 2.2.

Neue Riegen (selbständig / unselbständig) können durch Beschluss des VS gebildet werden.

Riegengründungen

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3.1.

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Funktionäre
- Jugendmitglieder
- Passivmitglieder und Gönner

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu Händen des STV zu melden.

Mitgliederkategorien

Art. 3.2.

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Altersjahr vollendet hat.

Aktivmitglieder

Art. 3.3.

Als Freimitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Freimitglieder

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzung zur Verleihung fest.

Art. 3.4.

Als Ehrenmitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Vorschläge sind dem VS wenigstens zwei Monate vor der GV schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung wird auf Vorschlag des VS durch die GV vorgenommen.

Art. 3.5.

Funktionäre sind Personen, die für den Verein tätig sind und von der Beitragspflicht entbunden sind.

Funktionäre

Art. 3.6.

Jugendmitglied ist jeder, der eine Nachwuchsabteilung regelmässig besucht. Ab dem vollendeten 14. Altersjahr besteht die Möglichkeit, als Aktivmitglied aufgenommen zu werden. Spätestens Ende des vollendeten 18. Altersjahrs treten die Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes ein.

Jugendmitglieder

Art. 3.7.

Passivmitglied oder Gönner kann jeder werden, wer den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt.

Passivmitglieder /Gönner

Art. 3.8.

Für die Führung und Organisation der Nachwuchsabteilungen gelten separate Reglemente, welche durch Beschluss des VS erstellt bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden können.

Nachwuchsabteilungen

Art. 3.9.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

Eintritt

Art. 3.10.

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch auf die nächste GV, und muss schriftlich an den VS gerichtet werden.

Austritt/Übertritt

Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Art. 3.11.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den VS von der Mitgliederliste gestrichen werden, unter Bekanntgabe an der Vereinsversammlung. Passivmitglieder, die ihre Beiträge nicht mehr entrichten, scheiden ohne Formalitäten aus.

Streichung

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des VS durch die GV ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

4. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 4.1.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Statuten

Art. 4.2.

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den VS resp. in Kommissionen wählbar. Jugendmitglieder, Funktionäre sowie Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Stimm- u. Wahl-
berechtigung

Art. 4.3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Beitragspflicht

Art. 4.4.

Jedes Mitglied ist für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Zudem sind sie bei der SVK-STV mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

Versicherungs-
pflicht

Art. 4.5.

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Vereins-
interessen

5. ORGANE

Art. 5.1.

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

Organe

Art. 5.2.

Das oberste Organ ist die GV. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den VS einzuberufen und behandelt grundsätzlich folgende Geschäfte:

Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge/Entschädigungen und der Finanzkompetenz des VS
- Abnahme der Jahresberichte
- Wahlen des VS und anderer Ämter
- Mutationen
- Anträge
- Jahresprogramm
- Ehrungen und Auszeichnungen

Die GV setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Funktionären
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Revisoren

Art. 5.3.

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular und durch Veröffentlichung in der Regionalzeitung. Dies hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Einladung zur GV

Art. 5.4.

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Anträge

Art. 5.5.

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den VS zu richten.

Teilnahme an der GV

Art. 5.6.

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

ausserordentliche GV

Art. 5.7.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

Abstimmung/Be-
schlussfassung

Art. 5.8.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 – Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wahlen /
Abstimmungen

Art. 5.9.

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten können anlässlich eines Turnstandes behandelt werden. Die Einladung hat schriftlich, zwei Wochen vorher, an alle aktiv turnenden Mitglieder zu erfolgen

Turnstand

Art. 5.10.

Zur Leitung des Vereins wird durch die GV für die Dauer von einem Jahr mit steter Wiederwählbarkeit ein VS gewählt. Im Minimum besteht der VS aus 3 Mitgliedern, welche folgende Funktionen ausüben:

Vorstand

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter
- Riegenvertreter Nachwuchs

Eine Doppelfunktion der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der VS kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

Erweiterung des
Vorstandes

Art. 5.11.

Die Obliegenheiten des VS sind im wesentlichen

- Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vollziehung der Beschlüsse
- Verwaltung der Finanzen
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Sicherstellung der Durchführung von Vereinsanlässen

Aufgaben des
Vorstandes

Art. 5.12.

Der VS versammelt sich wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Der VS ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig

Einberufung des
Vorstandes

Art. 5.13.

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen mit dem Aktuar und/oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

Zeichnungsbe-
rechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben der Kassier sowie der Präsident die erforderliche Einzelunterschrift.

Art. 5.14.

Der VS erstellt ein detailliertes Pflichtenheft mit den Aufgaben und Pflichten jedes einzelnen Vorstandmitgliedes. Dieses Pflichtenheft wird durch den Gesamtvorstand genehmigt.

Pflichten der
Vorstands-
mitglieder

Art. 5.15.

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der GV Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem VS sowie der GV Rechenschaft schuldig.

Kommissionen

Art. 5.16.

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren für ein Jahr. Diese dürfen nicht dem VS angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

Revisoren

6. VERWALTUNG

Art. 6.1.

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Protokoll

Art. 6.2.

Für den Erlass von Reglementen und Pflichtenhefter ist der VS zuständig. Diese können jederzeit beim VS eingesehen werden.

Reglemente und
Pflichtenhefter

Art. 6.3.

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung wichtiger Aktenstücke und Gegenstände. Nähere Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenhefte festgelegt. Alle wichtigen Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Archiv

7. FINANZEN

Art. 7.1.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Geschäftsjahr

Art. 7.2.

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Einnahmen

Art. 7.3.

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturmer für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben

Ausgaben

Art. 7.4.

Der freie Kredit des VS ist von der GV festzulegen.

Vorstandskredit

Art. 7.5.

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt, liegt jedoch bei maximal CHF 250.-- pro Jahr. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Funktionäre

Mitgliederbeiträge

Art. 7.6.

Das Vereinsvermögen darf nur in guten, risikoarmen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 7.7.

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschließt die GV.

Fonds

Art. 7.8.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Erfolgsrechnung. Diese müssen jedoch in der Bilanz ersichtlich ausgewiesen werden (Ankaufswert Fonds, nicht aktueller Laufwert).

Verwaltung von Fonds

Art. 7.9.

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

8. PUBLIKATION

Art. 8.1.

Die Zeitschrift des STV ist das offizielle Organ des STV. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

Verbandsorgan

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9.1.

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Teilrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des VS mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 9.2.

Eine allfällige Fusion mit einem oder mehreren Vereinen zu einem neuen Gesamtverein bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder an der betreffenden GV.

Fusion

Art. 9.3.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 aller an der GV anwesender Mitglieder nötig.

Auflösung

Art. 9.4.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem nächst übergeordneten Verband (evtl. hiesiger Gemeinderat) treuhändlerisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem Schweizerischen Turnverband und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel der übergeordneten Verbände.

Übergang

Art. 9.5.

Muss eine Riege (selbständig oder unselbständig) des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhändlerischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögens-
Verwendung bei
Riegenauflösung

Art. 9.6.

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die Statuten des Zürcher Turnverbandes (ZTV) oder des Schweizerischen Turnverbandes (STV) sowie die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB, Art. 60 ff).

Besondere Fälle

Art. 9.7.

Diese Statuten treten nach ihrer Abnahme durch die GV vom 06. Februar 2004 per sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 3. Februar 1989 (Turnverein Mettmenstetten) respektive diejenigen vom 12. Februar 1997 (Damenturnverein Mettmenstetten).

Inkrafttretung

Für den Turnverein Mettmenstetten

Datum:

Präsident:

Aktuar:

.....

.....

.....

Für den Zürcher Turnverband (ZTV)

Datum:

Statutenverantwortlicher:

.....

.....